

COVID-19

Maßnahmen und Empfehlungen für Veranstaltungen

Version 11

gültig ab 19. Mai 2021

Änderungen vorbehalten!

Informationen auf Basis der COVID-10-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV vom 11.Mai 2021



INHALTSVERZEICHNIS:

0. Hygienemaßnahmen	4
1. Begriffsbestimmungen:	4
1.1 Wofür steht die 3-G-Regel?	4
1.1.1 Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?.....	5
1.1.2 Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheid gültig?	5
1.1.3 Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?	5
1.1.4 Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?	5
1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?	6
1.3 Voraussetzungen für Covid-19-Beauftragte?	6
1.4 Erhebung von Kontaktdaten.....	7
1.5 Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde	7
2. Zusammenkünfte:	8
2.1 Was sind Zusammenkünfte (bei den letzten Verordnungen als Veranstaltung definiert)?	8
2.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)?	8
2.3 Was heißt im Freien (Outdoor)?.....	8
2.4 Was ist öffentlich und was nicht?	8
2.5 Was gilt an öffentlichen Orten?	8
2.6 Welche Regelungen gelten von 5 bis 22 Uhr?	8
2.7 Welche Regelungen gelten von 22 bis 5 Uhr?	9
2.8 Proben und künstlerische Darbietungen für Vereine?.....	9
3. Versammlungen (neue Bestimmungen):	11
3.1 Überblick.....	11
3.2 Bis 10 Personen Indoor und Outdoor mit und ohne zugewiesene gekennzeichnete Sitzplätze:	11
3.3 11 – 50 Personen Indoor und Outdoor mit und ohne zugewiesene gekennzeichnete Sitzplätze?	12
3.4 Ab 50 bis 1.500 Personen Indoor und bis 3.000 Personen Outdoor mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:.....	12
3.5 Wann gelten die Regeln für Versammlungen nicht?.....	12
3.6 Fragen und Maßnahmen:.....	13
3.6.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?	13
3.6.2 Welche Bedingungen gelten für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen?	13
3.6.3 Was ist zu tun, wenn der 2-Meter-Abstand bei den Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann?	13
3.6.4 Was gilt bei Veranstaltungen ohne zugewiesene gekennzeichnete Plätze?	13
3.6.5 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?	13
3.6.6 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?.....	13
3.6.7 Wann muss es einen Covid-19-Beauftragten geben?.....	14
3.6.8 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?	14
3.6.9 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?	15
4. Welche Richtlinien gelten für Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen?	15
4.1 Volkstanzproben:	15
4.2 Singen im Chor oder Ensemble:	15
4.3 Musizieren im Ensemble und in der Musikkapelle:.....	15

4.4	Generelle Empfehlungen vor Aufnahme der Proben­­tätigkeit	16
4.4.1	Bestimmung eines/r oder mehrerer Covid-19-Beauftragten für folgende Aufgaben:	16
4.4.2	Erarbeitung eines Hygienekonzepts:.....	16
4.4.3	Erarbeitung eines Probenkonzepts:	16
4.4.4	Empfehlungen für die Proben­­tätigkeit:.....	16
5.	Außerschulische Jugend­­erziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz?	17
6.	Verantwortung bei Versammlungen/Veranstaltungen?	18
7.	Vereinsrechtliches – Abhalten von Jahreshauptversammlungen?	18
8.	Spezielle Fragen aus dem Volkskulturellen Bereich.....	19
8.1	Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?	19
8.2	Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?	19
8.3	Begräbnisse:	19
8.4	Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?	19
8.5	Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?	19
8.6	Sind Tanzproben erlaubt?.....	19
8.7	Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?	19
8.8	Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden? ..	19
8.9	Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?	20
8.10	Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?	20
8.11	Sind Ehrungen und Verleihungen möglich?	20
8.12	Gibt es eine Checkliste zur Risikobewertung?	20

0. Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Mind. 2 m Abstand halten
- FFP2-Maske in geschlossenen Räumen sind zu tragen
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr.

Zu dieser 3 G-Regel (geimpft, genesen, getestet) zählen:

- Nachweis einer negativen Testung auf SARS-CoV-2
- Ärztliche Bestätigung über eine abgelaufene Infektion
- Absonderungsbescheid
- Impfnachweis
- Nachweis über neutralisierende Antikörper

1. Begriffsbestimmungen:

1.1. Wofür steht die 3-G-Regel?

Die 3 G's stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Getestete Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

Diese Regelung gilt ab dem 10. Lebensjahr!

1.1.1. Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

- Molekularbiologischer Test (PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich testet): 48 Stunden ab Probenabnahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden
- Antigen-Selbsttest, die vor Betreten der Gastronomie, Veranstaltung abgenommen werden, gelten nur für diese Verweildauer und sind anschließend ungültig – es gibt auch keinen Nachweis!

1.1.2. Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine **ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion** mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid aufgrund eines positiven PCR-Tests ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

1.1.3 Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?

Ein **Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper (Antikörpertest durch Blutabnahme) ist für drei Monate** ab Ausstellungsdatum gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

1.1.4 Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Ab dem **22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig**. Nach der **Vollimmunisierung** (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine **Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung** (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass.

Kann kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgelegt werden, ist **AUSNAHMSWEISE** ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen durchzuführen. Das negative Testergebnis ist nur für die Dauer des Aufenthaltes gültig!

Das Wort „ausnahmsweise“ bringt zum Ausdruck, dass eine solche „Vor-Ort-Testung“ nur in Ausnahmefällen herangezogen werden soll, primär sind die beschriebenen Testnachweise einzufordern!

1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?

Wenn es vorgeschrieben ist, ist ein Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos nach dem Stand der Wissenschaft auszuarbeiten.

Das Covid-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Bezirksbehörde hat die Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes stichprobenartig zu überprüfen. Das Konzept ist während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksbehörde vorzulegen.

1.3 Voraussetzungen für COVID-19-Beauftragte?

Die Eignung zur Bestimmung von Covid-19-Beauftragten ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie die örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörde und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

1.4 Erhebung von Kontaktdaten

Kontaktdatenerhebung ist nur dann erforderlich, wenn sich die betroffene Person voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Veranstaltungsort aufhält. Kontaktdaten müssen **nicht** erhoben werden, wenn es zu einem Aufenthalt vorwiegend im Freien kommt und ein Abstand von mind. 2 m eingehalten wird und wenn in geschlossenen Räumen max. 4 Personen und Outdoor max. 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten mit 6 bzw. 10 Minderjährigen teilnehmen. Dies gilt auch für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

Folgende Daten sind zu erheben:

Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppen angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Die Kontaktdatenliste ist verpflichtend 28 Tage vom Zeitpunkt der Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

1.5 Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Ab 11 bis 50 Personen ist spätestens 1 Woche vor der Zusammenkunft, diese bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit folgenden Angaben anzuzeigen.

- a) Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- c) Zweck der Zusammenkunft
- d) Anzahl der Teilnehmer

Die Anzeige hat elektronisch per Mail oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Zusammenkünfte

2.1 Was sind Zusammenkünfte (bei den letzten Verordnungen als Veranstaltung definiert)?

Zusammenkünfte im Sinne dieser Verordnung sind geplante Treffen und Zusammenkünfte mit Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen, genauso wie Proben und Training im Sinne der Vereins- bzw. Gruppentätigkeit. Hinweis: Die Religionsausübung (Messe, Trauung, Begräbnis) zählt nicht zu Zusammenkünften, diese sind gesondert geregelt.

2.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)?

Als „Indoor“ wird eine Zusammenkunft in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage mit umschlossenem Raum und Dach definiert, wobei der Zutritt durch einen Eingang erfolgen muss. Darunter fallen auch Zelte oder Pagoden.

2.3 Was heißt im Freien (Outdoor)?

Unter „Outdoor“ sind Freiluftveranstaltungen unter „freiem Himmel“ mit und ohne umschlossenen Raum ohne Dach definiert. Darunter fallen Festivalgelände, Fußballstadion...

2.4 Was ist öffentlich und was nicht?

Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht beschränkten Personenkreis zum Aufenthalt aufgesucht werden können. Bei Veranstaltungen/Zusammenkünften wird nur zwischen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen („Indoor“) und solchen im Freiluftbereich („Outdoor“) unterschieden.

2.5 Was gilt an öffentlichen Orten?

An allen öffentlichen Orten gilt die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

2.6 Welche Regelungen gelten von 5 bis 22 Uhr?

Bis zu **vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten**, zuzüglich sechs minderjähriger Kinder dieser Personen oder gegenüber denen eine Aufsichtspflicht besteht dürfen sich **in geschlossenen Räumen** treffen.

Im Freien dürfen sich **maximal zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten**, mit höchstens zehn minderjährigen Kindern dieser Personen oder gegenüber denen

eine Aufsichtspflicht besteht, treffen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist auch im privaten Bereich empfohlen.

2.7 Welche Regelungen gelten von 22 bis 5 Uhr?

In diesem Zeitraum dürfen sich höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten, zuzüglich sechs minderjähriger Kinder dieser Personen oder gegenüber denen eine Aufsichtspflicht besteht treffen.

Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist auch im privaten Bereich empfohlen.

2.8 Proben und künstlerische Darbietungen für Vereine?

Variante 1:

Indoor: Höchstens 4 Personen aus weniger als 3 Haushalten zuzüglich maximal 6 Minderjähriger gegenüber denen diese Erwachsenen Aufsichtspflichten wahrnehmen.

Outdoor: Höchstens 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich maximal 10 Minderjähriger gegenüber denen diese Erwachsenen Aufsichtspflichten wahrnehmen.

Folgende Bestimmungen gelten:

- Ein Zutrittsnachweis nach der 3-G-Reglung ist dem für die Zusammenkunft-Verantwortlichen vorzuweisen.
- Es gibt keine Vorgabe für Abstandsregeln.
- FFP-2-Maskenpflicht - Ausnahme: während der Ausübung der Proben- oder Darbietungstätigkeit
- Die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nicht erlaubt.

Variante 2:

Indoor und Outdoor: Höchstens 50 Personen

Hier gelten folgende Bestimmungen:

- Im Indoor-Bereich müssen pro Person 20 m² zur Verfügung stehen, ansonsten ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen. D.h. die Anzahl der Vereinsmitglieder zur Proben- oder Vereinstätigkeit richtet sich nach der Größe des Raumes. Z.B. bei einer Raumgröße von 100 m² dürfen max. 5 Personen im Raum sein.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft mit mehr als 10 Personen der Bezirksbehörde anzuzeigen
- Ein Zutrittsnachweis nach der 3-G-Reglung ist dem für die Zusammenkunft Verantwortlichen vorzuweisen.

- Führen einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.
Ausnahme: die Proben­tätigkeit erfordert es.
- FFP-2-Maskenpflicht - Ausnahme: während der Ausübung der Proben­tätigkeit
- Die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nicht erlaubt.

Variante 3:

Bei mehr als 50 Personen ist zusätzlich zu den Bestimmungen zu Variante 1 ein COVID-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept zu erstellen. Weiters ist die Genehmigung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

Proben und Vereinstätigkeit darf nur in der Zeit zwischen 5.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden!

3. Versammlungen (neue Begriffsbestimmung)

Für Versammlungen (früher Veranstaltungen) außerhalb des privaten Wohnbereichs (dazu zählen nicht Garagen, Scheunen, Schuppen, Gärten) gilt generell ab 19.05.2021:

Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Versammlung/Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel – der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.
- Es besteht Registrierungspflicht mit Erhebung der Kontaktdaten – siehe ...
- Es gilt der 2-Meter-Mindestabstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
- Menschen aus verschiedenen Haushalten können eine gemeinsame Besuchergruppe bilden. Zwischen den Besuchergruppen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten.
- In geschlossenen Räumen ist eine FFP-2-Maske zu tragen.
- Im Freien (Outdoor) ist bei Versammlungen ab 50 Personen eine FFP-2-Maske zu tragen.
- Zusammenkunftsorte mit zugewiesenen Sitzplätzen dürfen max. bis zu 50 % ausgelastet werden. Indoor sind max. 1500 und Outdoor max. 3000 Personen erlaubt.
Zwischen Personen, welche nicht im selben Haushalt leben ist ein Sitzplatz links und rechts frei zu halten.
- Versammlungen ab 11 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigepflichtig. Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.
- Bei allen Versammlungen ab 50 Personen ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept mit Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

3.1 Überblick zu Versammlungen/Veranstaltungen

3.2 Bis 10 Personen Indoor und Outdoor mit und ohne zugewiesene gekennzeichnete Sitzplätze:

- **Kein** Covid-19-Beauftragter und kein Präventionskonzept
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel
- 2 m Mindestabstand, für jene die nicht im selben Haushalt leben
- FFP-2-Maske Indoor
- Erhebung von Kontaktdaten

3.3 11 - 50 Personen Indoor und Outdoor mit und ohne zugewiesene gekennzeichnete Sitzplätze:

- **Kein** Covid-19-Beauftragter und kein Präventionskonzept
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel
- 2 m Mindestabstand, für jene die nicht im selben Haushalt leben
- FFP-2-Maske Indoor, ausgenommen Probenarbeit
- Erhebung von Kontaktdaten
- Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nicht erlaubt
- Anzeigenpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde, spätestens 1 Woche vor der Versammlung/Veranstaltung.

3.4 Ab 50 bis 1.500 Personen Indoor und bis 3.000 Personen Outdoor mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

- Covid-19-Beauftragter und Präventionskonzept
- Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (3 Wochen vorher)
- Es sind max. 50 % der Personenkapazität des Veranstaltungsortes zulässig
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 3-G-Regel
- 2 m Mindestabstand, für jene die nicht im selben Haushalt leben und nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören. Dies gilt nicht, wenn dies aufgrund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. In diesem Fall ist seitlich zwischen den Besuchergruppen ein Sitzplatz frei zu halten.
- FFP-2-Maske verpflichtend Indoor und Outdoor
- Erhebung von Kontaktdaten
- Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gilt die Verordnung für das Gastgewerbe

3.5 Wann gelten die Regeln für Versammlungen nicht?

- Veranstaltungen im privaten Wohnbereich (wozu auch der umzäunte Garten zählt) unterliegen nicht den Vorgaben der Verordnung (z.B. eine private Feier auf einer Almhütte).
- Veranstaltungen zur Religionsausübung.
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn es die berufliche Tätigkeit erfordert.

3.6 Fragen und Maßnahmen:

3.6.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?

Beim Betreten von Veranstaltungsorten Indoor und Outdoor ist die FFP-2-Maske zu tragen.

3.6.2 Welche Bedingungen gelten für Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen?

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen ist ein Abstand von mindestens zwei Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besucher-/Besucherinnengruppe angehören, einzuhalten. Eine FFP-2-Maske ist verpflichtend zu tragen.

Dokumentation der Besucher zur Nachverfolgung beim Auftreten von Covid-19-Infektionen:

Die zugewiesenen Plätze müssen entweder durch ein Ticketsystem den Personen mit Namen und Telefonnummer zugeordnet werden oder es wird eine Anwesenheitsliste pro Reihe oder Block mit Namen und Telefonnummer durchgegeben. Die Registrierung ist verpflichtend, um bei ev. Auftreten einer Covid-19-Erkrankung die betroffenen Personen zu informieren und das Contact-Tracing zu erleichtern. Tipp! Fotos vom Zuschauerraum während der Veranstaltung sind eine weitere wertvolle Dokumentation!

3.6.3 Was ist zu tun, wenn der 2-Meter-Abstand bei den Sitzplätzen nicht eingehalten werden kann?

Ist aufgrund der Sitzanordnung ein 2 m Abstand nicht möglich, muss zwischen den Besuchergruppen ein Sitzplatz frei gehalten werden.

3.6.4 Was gilt bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze?

Bei Veranstaltungen (bis 50 Personen) ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Meter einzuhalten. Wer welchen Sitzplatz eingenommen hat, soll/muss registriert werden (Name, Telefonnummer). Weiters ist in geschlossenen Räumen eine FFP-2-Maske, ausgenommen bei Probenarbeit, zu tragen. Ausgenommen sind Vortragende, Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen.

Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 50 Personen Indoor und Outdoor sind nicht erlaubt!

3.6.5 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?

Pausen sind während der Veranstaltung erlaubt – die Sicherheitsmaßnahmen (Tragen der FFP-2-Maske) zur Minimierung des Ansteckungsrisikos sind einzuhalten.

3.6.6 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist ab 50 Besucher gestattet: Es gelten die Gastgewerberegeln gemäß § 6 COVID-19-ÖV. Die Verpflegung muss im jeweiligen COVID-19-Präventionskonzept enthalten sein.

Die Speisen und Getränke dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle konsumiert werden. In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im

Sitzen zulässig. Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze (Tische max. 4 Personen zzgl. Ihrer minderjährigen Kinder Indoor und 10 Personen Outdoor) so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens 2 Meter besteht. Der Kunde hat in geschlossenen Räumen – ausgenommen während des Verweilens ab Verabreichungsplatz eine FFP-2-Maske zu tragen.

Die Betreiber sowie deren Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen eine FFP-2-Maske zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Selbstbedienung ist zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Sperrstunde ist 22.00 Uhr

3.6.7 Wann muss es einen COVID-19-Beauftragten geben?

Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin von Veranstaltungen Indoor und Outdoor ab **50 Personen** hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen, ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

Während der gesamten Veranstaltung (inkl. Vorbereitung und abschließenden Tätigkeiten) ist der COVID-19-Beauftragte für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

3.6.8 Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Spezifische Hygienemaßnahmen
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- c) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- d) Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
- e) Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
- f) Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
- g) Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist bei der Veranstaltung genau zu dokumentieren und zu archivieren, um für nachträgliche Forderungen, Anschuldigungen etc. gerüstet zu sein!

Siehe Beilage: Empfehlungen für inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes vom Gesundheitsministerium.

Die Bezirksverwaltungsbehörde wird COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig überprüfen!

Ab 50 Besuchern Indoor und Outdoor muss das Präventionskonzept von der Gesundheitsbehörde des Bezirkes oder Magistrat bewilligt werden. Welche Fristen sind einzuplanen?

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **drei Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters/der Veranstalterin. Voraussetzung für die Bewilligung ist:

- das Vorliegen eines COVID-19 Präventionskonzepts,
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

3.6.9 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?

Ab 19. Mai 2021 sind Proben im Sinne der Vereinstätigkeit unter folgenden Voraussetzungen wieder erlaubt:

- In geschlossenen Räumen gilt die 20 m²-Regelung. D.h. die Anzahl der Vereinsmitglieder zur Proben- oder Vereinstätigkeit richtet sich nach der Größe des Raumes. Z.B. bei einer Raumgröße von 100 m² dürfen max. 5 Personen im Raum sein.
- Einhaltung der 3-G-Regelung,
- 2 m Mindestabstand, ausgenommen soweit es die Probenstätigkeit erlaubt.
- Führen einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten.
- Während der Ausübung der Probenstätigkeit besteht keine FFP-2-Maskenpflicht, ansonsten ist die Maske verpflichtend zu tragen!

Tanzveranstaltungen mit Publikum z.B. Volkstanzabende dürfen lt. Auskunft Bundesministerium noch nicht durchgeführt werden!

4. Welche Richtlinien gelten für Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen?

4.1 Volkstanzproben:

Wird noch abgeklärt!

4.2 Singen im Chor oder Ensemble:

Es gelten die Bestimmungen für Probenstätigkeit wie unter Punkt 2.8 beschrieben.

4.3 Musizieren im Ensemble und in der Musikkapelle:

Es gelten die Bestimmungen für Probenstätigkeit wie unter Punkt 2.8 beschrieben.

4.4 Generelle Empfehlungen vor Aufnahme der Proben­tätigkeit:

4.4.1 Bestimmung eines/r oder mehrerer Covid-19-Beauftragten für folgende Aufgaben:

- Erarbeitung eines Hygienekonzepts,
- Vorstellung und Kommunikation des Hygienekonzepts,
- Einhaltung des Mindestabstands vor und nach der Probe sowie in den Pausen,
- Ansprechperson bei Fragen

4.4.2 Erarbeitung eines Hygienekonzepts:

- Zu- und Abgangssystem: verschiedene Eingänge, Abstandsregeln etc.,
- Verwendung von FFP-2-Maske beim Zu- und Abgang und in den Pausen,
- Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc.,
- Wiederholte Durchlüftung des Probenraums oder regelmäßiger Luftaustausch,
- Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen
- Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde

4.4.3 Erarbeitung eines Probenkonzepts:

- Verlegen der Probe in einen größeren Raum, ev. Saal, Kirche, Outdoor.
- Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster),
- Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Sänger/innen: mindestens 2 Meter nach vorne, hinten und zur Seite
- Musiker sollen einen Instrumententausch vermeiden,
- Festlegung einer maximalen Personenanzahl aufgrund der 20 m²-Regelung und Einhaltung des Abstands,
- Proben in kleinen Gruppen: z. B. Stimmproben, Stimmen in Gruppen aufteilen, ev. pro Gruppe nur eine Probeneinheit,
- Kurze Probeneinheiten und mind. 10 Minuten Stoßlüftung pro Stunde,
- Verzicht auf schweißtreibende Bewegungsübungen

4.4.4 Empfehlungen für die Proben­tätigkeit:

- Erinnerung an die Eigenverantwortung der Tänzer/innen, Musiker/innen, Chorsänger/innen,
- Zeitfenster für das Betreten des Probenraums festlegen,
- Bodenmarkierungen zur Einhaltung des Abstands anbringen,
- Einhaltung des empfohlenen Abstands,
- Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials,
- Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“),

5. Außerschulische Jugendberziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz?

Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von Ferienlagern sind mit bis zu 20 Teilnehmern zuzüglich 4 Betreuungspersonen zulässig.

Die Einhaltung der 3-G-Regelung für die Teilnehmer ist verpflichtend. Betreuungspersonen müssen spätestens alle sieben Tage einen Nachweis vorweisen und bei Kontakt mit Teilnehmern und anderen Betreuungspersonen eine Maske tragen, es gilt auch der MNS.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Gesamtzahl von 50 Personen ohne zugewiesene Sitzplätze und bis zu 1500 Personen mit zugewiesenen Sitzplätzen Indoor nicht überschritten werden. **Die räumliche und bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung muss so gegeben sein, dass es zu keiner Durchmischung der Teilnehmergruppen kommt!** Dies gilt auch für gastronomische Angebote, Beherbergungs- sowie Sport- und Freizeitangebote.

Sofern vom Verantwortlichen ein COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und ein COVID-19-Beauftrager bestellt wird, kann der Mindestabstand von 2 Metern und das Tragen einer FFP-2-Maske entfallen.

Dieses Präventionskonzept hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. Schulung der Betreuer,
2. spezifische Hygienemaßnahmen,
3. organisatorische Maßnahmen, darunter die Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen, wobei die Interaktion zwischen den Kleingruppen nicht erfolgen darf. Zwischen den Gruppen darf der Abstand von 2 Meter nicht unterschritten werden. Personen, die zur Durchführung des Ferienlagers erforderlich sind, sind in diese Höchstzahl nicht einzurechnen.
4. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion.

6. Verantwortung bei Versammlungen/Veranstaltungen?

Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Leiter/innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Proben/-Vereinsabendteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Mitglieder befreit.

Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit, bei Auftritten und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kursen oder Sing-, Musizier-, oder Tanzwochen.

Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

7. Vereinsrechtliches – Abhalten von Jahreshauptversammlungen?

Die gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung (BGBl II Nr. 140/2020) gestattet, dass eine Versammlung, an der **mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt sind**, bis zum Jahresende 2021 verschoben werden kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob im Regelfall ohnehin nur wenige Teilnahmeberechtigte zur Versammlung erscheinen, sondern darauf, wie viele Personen tatsächlich Berechtigung zur Teilnahme (mit oder ohne Stimmrecht) haben.

Eine Verschiebung der Abhaltung der Mitgliederversammlung **zwecks Wahl der organschaftlichen Vertreter** ist der örtlich zuständigen Vereinsbehörde **schriftlich** und **statutengemäß unterfertigt** zu melden.

Bei Vereinen, in denen weniger als 50 Personen an Versammlungen teilnahmeberechtigt sind, sollte im Falle des Ablaufs der Funktionsperiode möglichst rasch eine Neuwahl der organschaftlichen Vertreter durchgeführt werden, da der Verein sonst nach außen hin handlungsunfähig wäre. Bei Vereinen dieser Größenordnung sollte die Abhaltung einer Mitgliederversammlung derzeit kein größeres Problem darstellen, zumal die Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise bereits weitgehend gelockert wurden.

Daneben können Mitgliederversammlungen und Vereinssitzungen bis 31.12.2021 virtuell abgehalten werden, auch wenn sich dazu keine Regelung in den Statuten befindet.

8. Spezielle Fragen aus dem volkulturellen Bereich

8.1 Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?

Für Vereine ist die Haftung des Vereinsvorstands generell im Vereinsgesetz geregelt. Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung kann es wegen Nichteinhaltung der behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Schadensersatzansprüchen und zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Veranstalter oder Obmann muss den Beweis erbringen, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden!

Eine Dokumentation (Sicherheitskonzept, Foto) über die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung ist unbedingt notwendig und muss entsprechend archiviert werden! Dem Geschädigten gegenüber haftet jedoch grundsätzlich der Verein.

8.2 Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?

Die Entscheidung trifft das örtliche Pfarramt bzw. gilt die Vorgabe der Erzdiözese, Infos unter www.katholisch.at

Der jeweilige Verein haftet für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen, da es eine Vereinsausrückung ist und dies unter die Versammlungsverordnung fällt.

8.3 Begräbnisse:

Für Begräbnisse am Friedhof und für die Feierlichkeiten in der Kirche, gelten die Vorgaben der jeweiligen Pfarre.

Trauerfeiern (nach dem eigentlichen Begräbnis) mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind vorerst bis Ende Juni 2021 nicht erlaubt!

8.4 Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?

Trauungen am Standesamt sind unter den Voraussetzungen der jeweiligen Hausordnung der Gemeinde zulässig.

Trauungen in der Kirche, sind unter Veranstaltungen zur Religionsausübung einzuordnen und unterliegen diesen Verordnungen.

Hochzeitsfeiern in gewohntem Ausmaß mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind derzeit nicht möglich. Es dürfen sich jedoch max. 50 Personen treffen, die eine FFP-2-Maske tragen, wenn sie nicht im selben Haushalt leben und einen Mindestabstand von 2 Metern einhalten.

8.5 Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?

Tanzveranstaltungen sind derzeit nicht erlaubt

8.6 Sind Tanzproben erlaubt?

Siehe Seite 9!

8.7 Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Versammlungen.

8.8 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Versammlungen und für Beherbergungsbetriebe. Das Risiko soll aufgrund des Risikobewertungsbogens bestimmt werden und als Entscheidungshilfe dienen.

8.9 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?

Es gilt aufgrund des erhöhten Risikos und der Reisebeschränkungen die Empfehlung diese Veranstaltungen nicht durchzuführen.

8.10 Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?

Karitative Märkte: Marktähnliche Veranstaltungen von kurzer Dauer, die in herkömmlicher Weise wohltätigen Zwecken dienen (z. B. karitative Flohmärkte, Bastel-, Advent- und Ostermärkte) und Bauernmärkte: Marktähnliche Verkaufsveranstaltungen von Land- und Forstwirten zum Feilbieten und Verkauf von Erzeugnissen aus eigener Produktion gelten nicht als Märkte und bedürfen daher weder einer Verordnung noch einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bestimmungen für Kundenbereiche – 2-Meter-Mindestabstand und die Verpflichtung eine FFP-2-Maske zu tragen oder dass eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, sind einzuhalten.

Die Besucher sind verpflichtet eine FFP-2-Maske zu tragen!

Kirtage sind hingegen Gelegenheitsmärkte und müssen von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden.

Auch Dorffeste sind Veranstaltungen im Sinne der Lockerungsverordnung.

8.11 Dürfen Ehrungen und Verleihungen vorgenommen werden?

Festlichkeiten zu Ehrungen und Verleihungen von Auszeichnungen fallen unter Versammlungen/Veranstaltungen und sind unter Punkt 3 beschrieben.

Überreichen oder Anstecken von Ehrung ist nicht erlaubt, da Körperkontakt verboten ist und ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden muß.

Der Geehrte kann sich seine Ehrung selber nehmen und anstecken!

8.12 Gibt es eine Checkliste zur Risikobewertung?

Ja, Checkliste für Veranstaltungen, Herausgeber Land Salzburg siehe www.salzburgervolkskultur.at